

Strafrechtliche Sonderfragen bei einer
Einpersonen-AG

**Beleuchtung des
Straftatbestandes
Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Var. 3
(Falschbeurkundung)
Strafgesetzbuch (StGB)
im Lichte der Einpersonen-
AG**

Verweis auf Gewusst wie Nr. 71

Für Definitionen und Begriffe in
vorliegenden Zusammenhang sei vorab
auf *Gewusst wie* Nr. 71 verwiesen.

Verweis auf Gewusst wie Nr. 72

Was die strafrechtlichen Risiken
anbelangt, so finden sich bereits
eingehende Ausführungen in *Gewusst
wie* Nr. 72. Vorliegend soll
abschliessend noch auf die
Falschbeurkundung gemäss Art. 251
Ziff. 1 Abs. 2 StGB eingegangen
werden.

- **Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Var. 3
StGB - Falschbeurkundung**

Die strafbare Handlung besteht bei
diesem Tatbestand darin, dass eine
rechtserhebliche Tatsache unrichtig
beurkundet wird. Was ist darunter zu
verstehen?

Unrichtige Beurkundung

Eine Tatsache ist dann unrichtig
beurkundet, wenn der wirkliche und der
beurkundete Sachverhalt nicht
übereinstimmen.

Beweiseignung

Damit sich eine Urkunde zum Beweis
im strafrechtlichen Sinne überhaupt
eignet, muss ihr eine erhöhte
Glaubwürdigkeit und dadurch Vertrauen
zukommen.

Kaufmännische Buchführung

Dies ist beispielsweise bei der
kaufmännischen Buchführung der Fall:
Belegen, Bilanzen und
Erfolgsrechnungen kommt eine erhöhte
Glaubwürdigkeit zu. Aufgabe der
Buchführung ist es gerade, die
wirtschaftliche Situation einer
Gesellschaft abzubilden.

Eine Bilanz gilt bspw. als unwahr und erfüllt damit den Tatbestand, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften bewegt, weil sie z.B. unvollständig ist.

Falschbeurkundung des geschäftsführenden Alleinaktionärs

Der geschäftsführende Alleinaktionär könnte sich somit u.a. der Falschbeurkundung strafbar machen, wenn er ein privates Essen als Geschäftsaufwand verbucht. Durch diese Buchung wird die Bilanz unwahr, weil sie nicht nach den Regeln der Rechnungslegung geführt wird.

Revisionsstelle

Durch gesetzliche Vorschriften soll ein solches verhindert werden. AGs müssen bspw. ein Kontrollorgan – die Revisionsstelle – haben, welche die Bücher auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften prüft.

Verzicht auf Revisionsstelle

Allerdings können sich Gesellschaften mit Zustimmung aller Aktionäre von der Revisionspflicht befreien, womit keine Drittperson mehr die Buchhaltung prüft.

Gerade bei Einpersonen-AG's kann dies gefährlich sein: Denn diese Kontrolllosigkeit kann dazu führen, dass Privat- und Geschäftsvermögen (ohne bewusste Absicht) gesetzeswidrig vermischt werden.

Dadurch kann sich der Alleinaktionär der Falschbeurkundung strafbar machen.

Fazit

Der geschäftsführende Alleinaktionär setzt sich einigen Gefahren aus und ist deshalb gut beraten, in seinem Handeln Vorsicht walten zu lassen, indem er bspw.

- Konti der Gesellschaft und Privatkonti klar trennt,
- Aufwände korrekt verbucht und
- das Vermögen der Gesellschaft nicht durch unüberlegtes und risikoreiches Handeln gefährdet.
- Auch der Verzicht auf eine Revisionsstelle sollte gut überlegt sein.

Sandra Schaffner / Duri Bonin
Meilen/Zürich, Juni 2017

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.